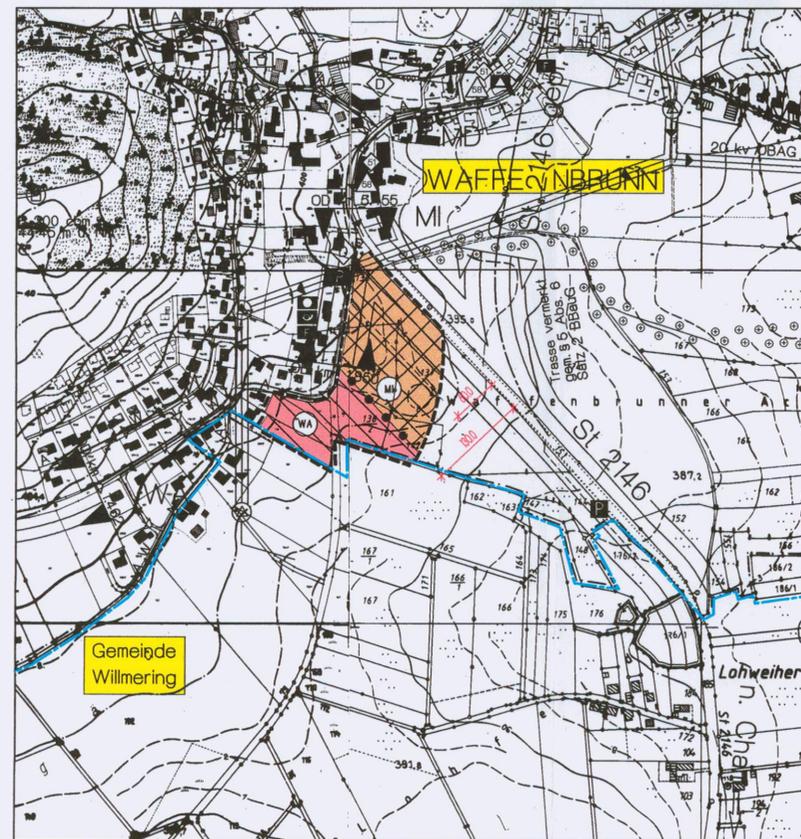
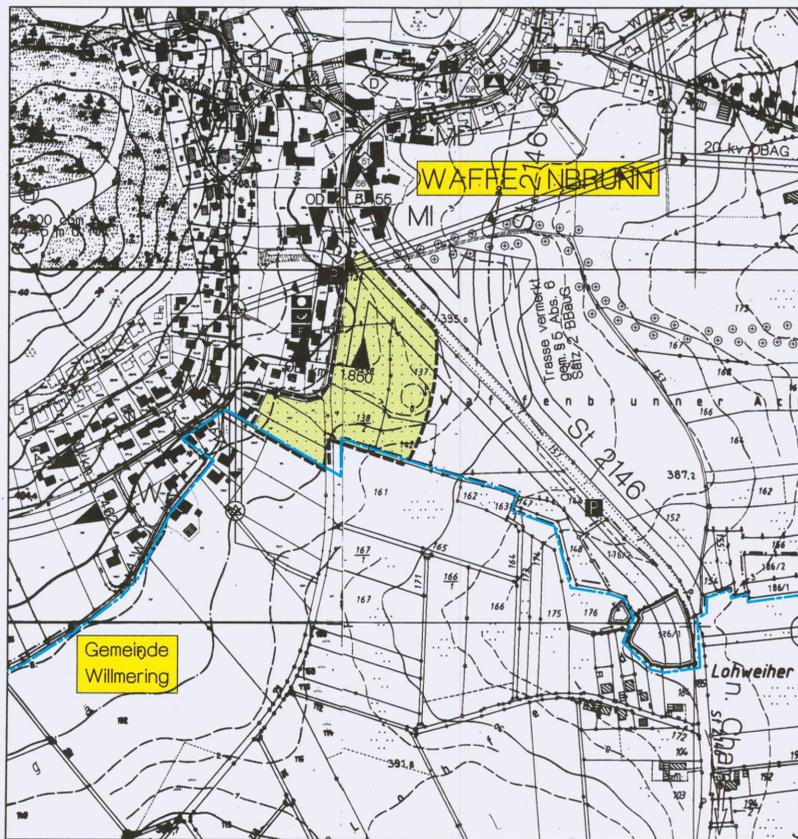


Wirksamer Flächennutzungsplan



5. Änderung des Flächennutzungsplanes



Zeichenerklärung

Hinweise

- Post
- Feuerwehr
- Öffentliche Verwaltungen
- Öffentliche Parkflächen
- Kirche, Kapelle
- Schule
- Parkanlage
- Kinderspielplatz
- Kläranlage
- Denkmalschutz
- Äquivalente Dauerschallpegel bei Tag in dB (A)
- Äquivalente Dauerschallpegel bei Nacht in dB (A)
- Umformerstation
- Aufsuchungserlaubnis für Uranerz
Gewerkschaft BRUNHILDE UETZE
- Abwasserleitung
- best. OBAG 20 kV - Leitung
- Gemeindegrenze
- Friedhof
- Dorfgebiet
- Mischgebiet
- Allgemeines Wohngebiet
- Flächen für die Landwirtschaft
- Maßlinien
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO 1990)
- Mischgebiete (§ 6 BauNVO 1990)
- Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO 1990)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Deckblatt

Zur 5. Änderung des mit RS vom 21.09.1982 Nr. 420 - 1191 CHA 33/4 I/82 genehmigten und in Kraft gesetzten Flächennutzungsplanes der Gemeinde Waffenbrunn im Landkreis Cham.

Erläuterung

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan sind die Grundstücke mit den Flurnummern 71, 72, 73, 74, 119/1, 121, 136/1, 138/2 und die Teilflächen der Flurnummern 70, 64/1, 119, 137, 138 und 142 als landwirtschaftliche Fläche festgesetzt.

Aufgrund der regen Nachfrage nach Gewerbe- und Wohnflächen hat der Gemeinderat der Gemeinde Waffenbrunn die Ausweisung von Baugebieten beschlossen.

Das an die Ortschaft Waffenbrunn grenzende Gebiet soll als Mischgebiet (MI) nach § 6 BauNVO und als Allgemeines Wohngebiet (WA) nach § 4 BauNVO ausgewiesen werden.

An das neu auszuweisende Allgemeine Wohn- u. Mischgebiet (WA u. MI) grenzen im Norden ein Dorfgebiet (MD), im Süden und Osten landwirtschaftliche Flächen und im Westen ein Dorf-, u. Allgemeines Wohngebiet (MD u. WA) an.

Das im Südwesten des Gemeindebereichs liegende Gebiet soll als Gewerbegebiet (GE) nach § 8 BauNVO ausgewiesen werden.

An das Gewerbegebiet grenzen im Norden, Osten u. Süden landwirtschaftliche Flächen und im Südwesten die B22, wodurch ein günstiger Verkehrsanschluß gegeben ist.

Andere freie bebaubare Flächen stehen in Waffenbrunn derzeit nicht zur Verfügung, weshalb eine neue Ausweisung dringend notwendig ist.

Verfahrensvermerk

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 11.12.1997 die Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Änderungsbeschluß wurden am 12.12.1997 ortsüblich bekanntgemacht. Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs.1 BauGB hat in der Zeit vom 24.02.1998 bis 31.03.1998 stattgefunden.



Waffenbrunn, den 12.08.1998
Gemeinde Waffenbrunn

Hiegl
Hiegl (1. Bürgermeister)

Der Entwurf des Änderungsplanes in der Fassung vom 06.02.1998 wurde mit Gemeinderatsbeschluß vom 24.04.1998 gebilligt und mit der Erläuterung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 14.05.1998 bis 15.06.1998 öffentlich ausgelegt.

Die Gemeinde Waffenbrunn hat im Beschluß des Gemeinderates vom 19.06.1998 den Änderungsplan in der Fassung vom 06.02.1998 festgestellt.



Waffenbrunn, den 12.08.1998
Gemeinde Waffenbrunn

Hiegl
Hiegl (1. Bürgermeister)

Das Landratsamt Cham hat den Änderungsplan mit Bescheid vom 07.08.1998 Nr. 50 - 610 / F. Nr. 33.5 gemäß § 6 BauGB genehmigt. Die Genehmigung wurde am 11.08.1998 gemäß § 6 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Der Änderungsplan mit Erläuterung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Waffenbrunn zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Änderungsplan ist damit rechtsverbindlich. Auf die Rechtsfolgen des § 44 sowie des § 214 BauGB ist hingewiesen worden.



Waffenbrunn, den 12.08.1998
Gemeinde Waffenbrunn

Hiegl
Hiegl (1. Bürgermeister)

F.Nr. 235
Bestandskraft: '11.08.98' 17.1.6 (Frau Hiegl)

**GEMEINDE
WAFFENBRUNN**
LANDKREIS CHAM

**5. Änderung des
Flächen -
nutzungsplanes**

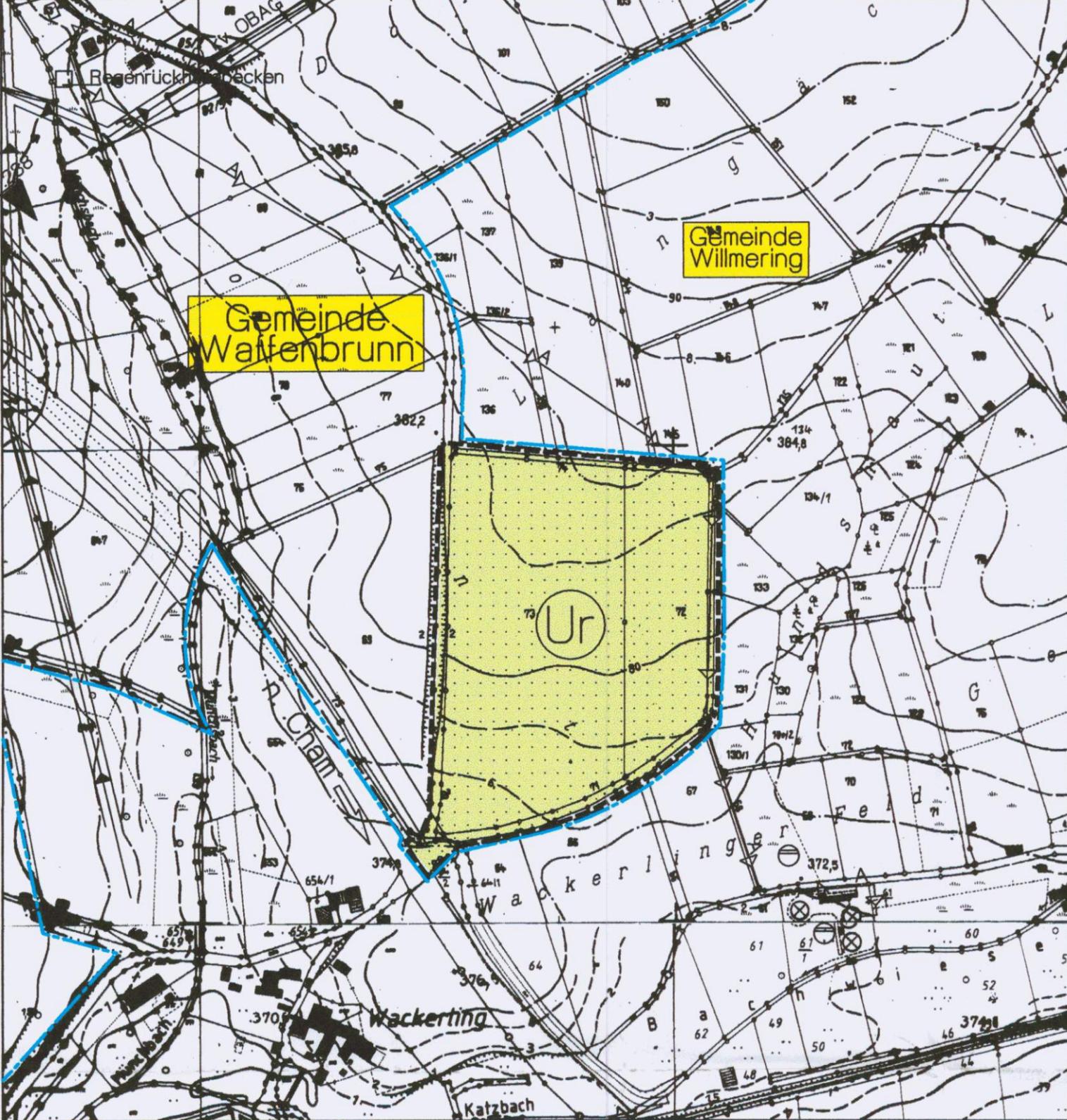
ING. BÜRO FÜR BAUWESEN
DIPL.-ING. JOHANN POSEL
BERATENDER INGENIEUR
93413 CHAM • UNTERE REGENSTRASSE 24
TEL. (09971) 6036 • TELEFAX (09971) 2266

Aufgestellt: Cham, den 06. Februar 1998

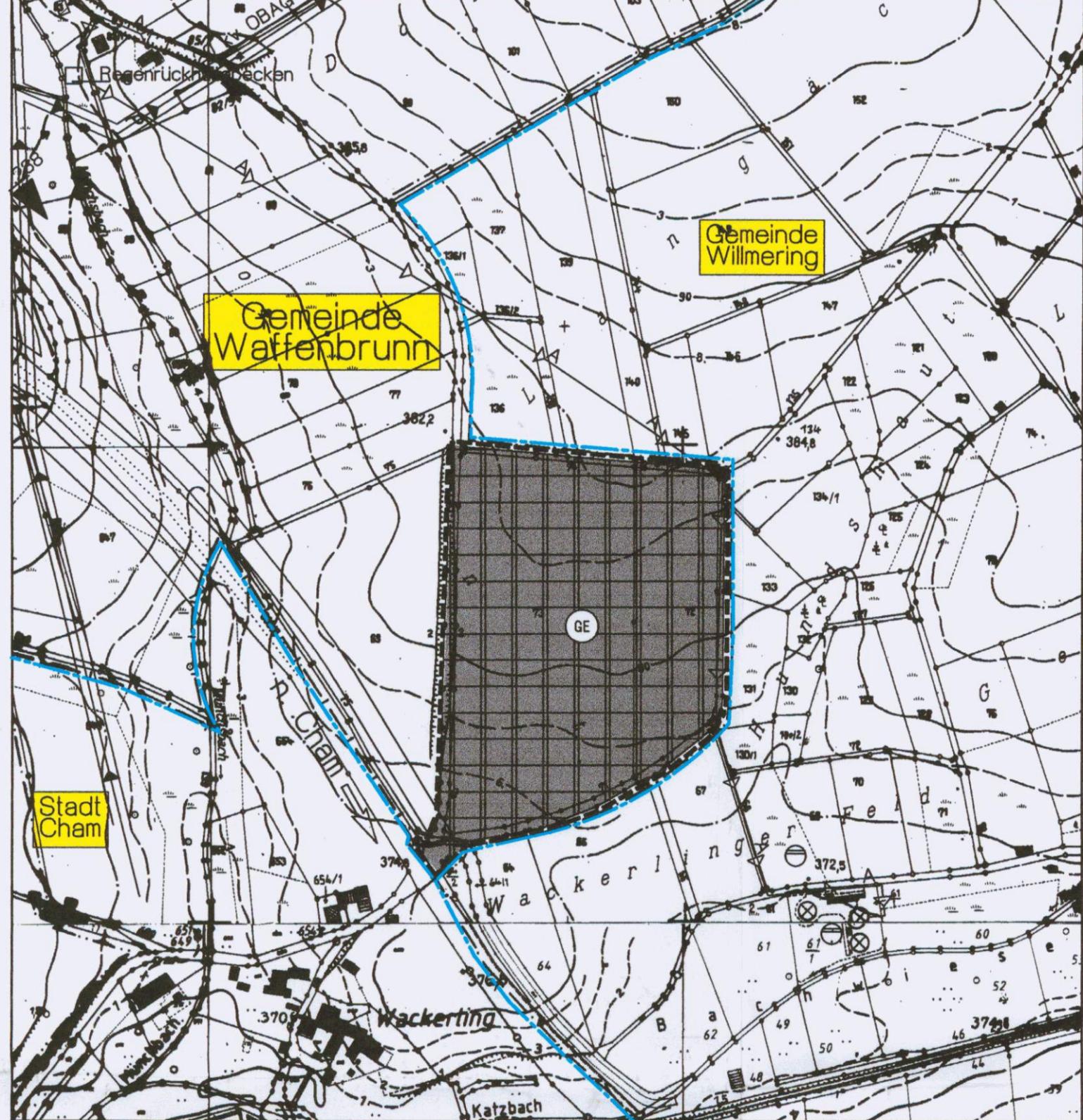
Josef Jäger
Beratender Ingenieur



Projektnummer 10090 4255



Wirksamer Flächennutzungsplan

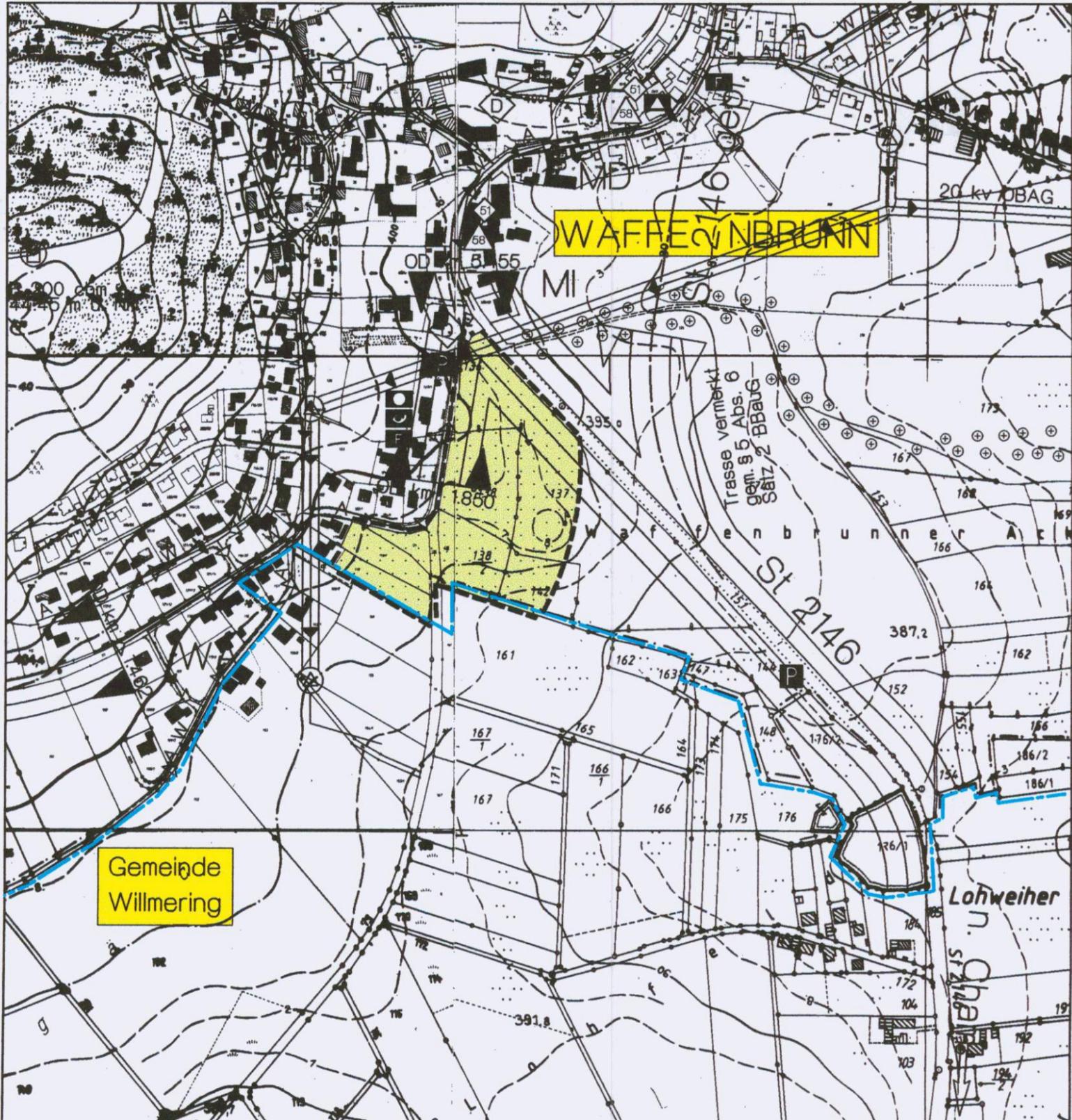


5. Änderung des Flächennutzungsplanes



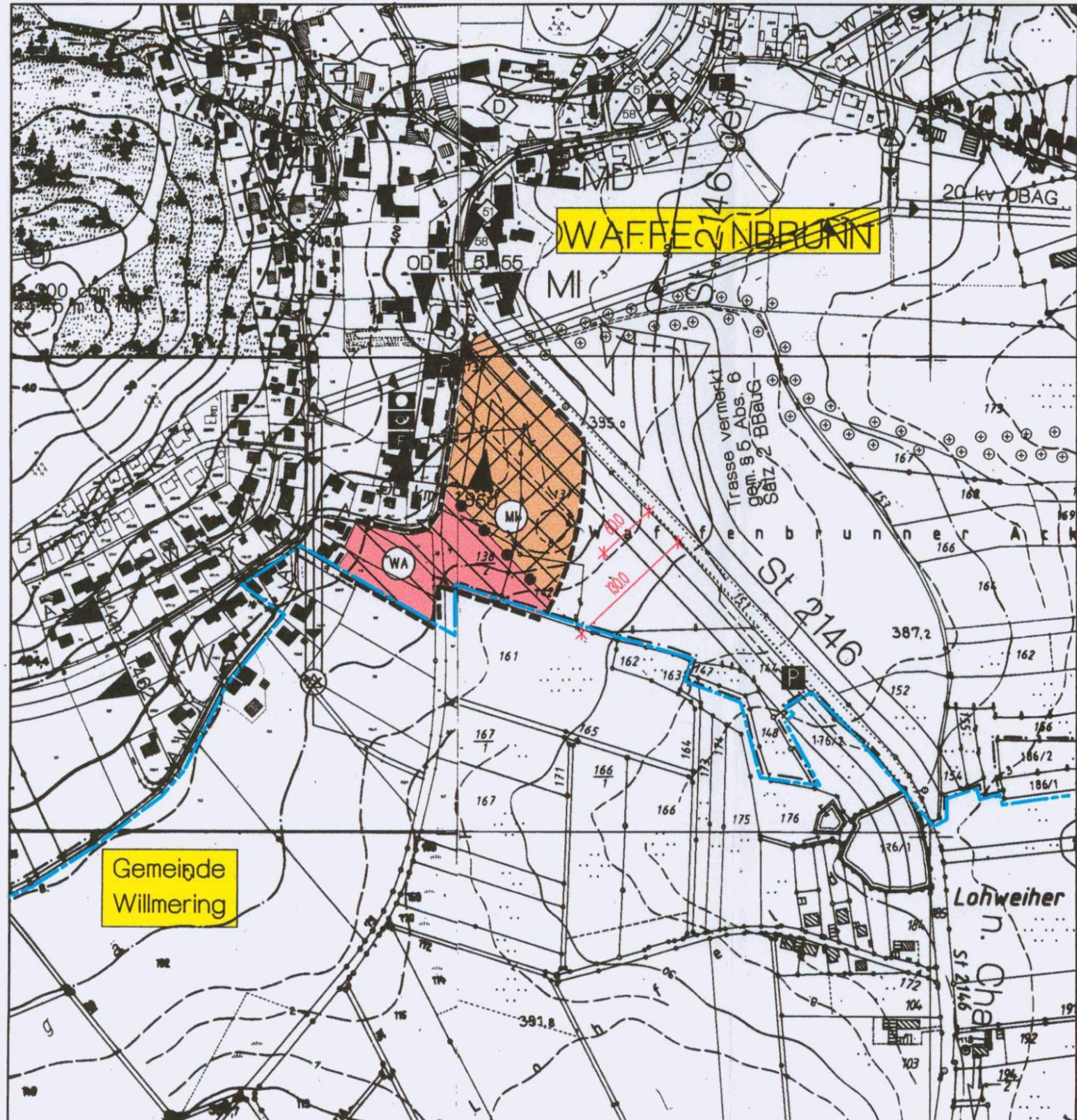
Wirksamer Flächennutzungsplan

M 1 : 5000



5. Änderung des Flächennutzungsplanes

M 1 : 5000



Zeichenerklärung

Hinweise



Post



Feuerwehr



Öffentliche Verwaltungen



Öffentliche Parkfläche



Kirche, Kapelle



Schule



Parkanlage



Kinderspielplatz



Kläranlage



Denkmalschutz



Äquivalente Dauerschallpegel
bei Tag in dB (A)



Äquivalente Dauerschallpegel
bei Nacht in dB (A)



Umformerstation



Aufsuchungserlaubnis für Uranerz
Gewerkschaft BRUNHILDE UETZE



Abwasserleitung



best. OBAG 20 kV - Leitung



Gemeindegrenze



Friedhof

MD

Dorfgebiet

MI

Mischgebiet

WA

Allgemeines Wohngebiet



Flächen für die Landwirtschaft



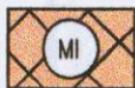
Maßlinien



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches



Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO 1990)



Mischgebiete (§ 6 BauNVO 1990)



Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO 1990)



Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Erläuterung

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan sind die Grundstücke mit den Flurnummern 71, 72, 73, 74, 119/1, 121, 136/1, 138/2 und die Teilflächen der Flurnummern 70, 64/1, 119, 137, 138 und 142 als landwirtschaftliche Fläche festgesetzt.

Aufgrund der regen Nachfrage nach Gewerbe - und Wohnflächen hat der Gemeinderat der Gemeinde Waffenbrunn die Ausweisung von Baugebieten beschlossen.

Das an die Ortschaft Waffenbrunn grenzende Gebiet soll als Mischgebiet (MI) nach § 6 BauNVO und als Allgemeines Wohngebiet (WA) nach § 4 BauNVO ausgewiesen werden.

An das neu auszuweisende Allgemeine Wohn-, u. Mischgebiet (WA u. MI) grenzen im Norden ein Dorfgebiet (MD), im Süden und Osten landwirtschaftliche Flächen und im Westen ein Dorf-, u. Allgemeines Wohngebiet (MD u. WA) an.

Das im Südwesten des Gemeindebereichs liegende Gebiet soll als Gewerbegebiet (GE) nach § 8 BauNVO ausgewiesen werden.

An das Gewerbegebiet grenzen im Norden, Osten u. Süden landwirtschaftliche Flächen und im Südwesten die B22, wodurch ein günstiger Verkehrsanschluß gegeben ist.

Andere freie bebaubare Flächen stehen in Waffenbrunn derzeit nicht zur Verfügung, weshalb eine neue Ausweisung dringend notwendig ist.

Verfahrensvermerk

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 11.12.1997 die Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Änderungsbeschuß wurden am 12.12.1997 ortsüblich bekanntgemacht. Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs.1 BauGB hat in der Zeit vom 24.02.1998 bis 31.03.1998 stattgefunden.



Waffenbrunn, den 12.08.1998
Gemeinde Waffenbrunn

Hiegl
.....
Hiegl (1. Bürgermeister)

Der Entwurf des Änderungsplanes in der Fassung vom 06.02.1998 wurde mit Gemeinderatsbeschuß vom 24.04.1998 gebilligt und mit der Erläuterung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 14.05.1998 bis 15.06.1998 öffentlich ausgelegt.

Die Gemeinde Waffenbrunn hat im Beschuß des Gemeinderates vom 19.06.1998 den Änderungsplan in der Fassung vom 06.02.1998 festgestellt.



Waffenbrunn, den 12.08.1998
Gemeinde Waffenbrunn

Hiegl
.....
Hiegl (1. Bürgermeister)

Das Landratsamt Cham hat den Änderungsplan mit Bescheid vom 07.08.1998 Nr. 50 - 610 / F. Nr. 33.5 gemäß § 6 BauGB genehmigt. Die Genehmigung wurde am 11.08.1998 gemäß § 6 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Der Änderungsplan mit Erläuterung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Waffenbrunn zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Änderungsplan ist damit rechtsverbindlich. Auf die Rechtsfolgen des § 44 sowie des § 214 BauGB ist hingewiesen worden.

Waffenbrunn, den 12.08.1998
Gemeinde Waffenbrunn



Hiegl
.....
Hiegl (1. Bürgermeister)